ENDFASSUNG - ENTWURF

B E G R Ü N D U N G

ZUR

AUSSENBEREICHSSATZUNG
„GRAFELD - ORTHAUSER STRASSE“
DER GEMEINDE BERGE

SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU

LANDKREIS OSNABRÜCK

BEARBEITET DURCH: **STAND: 23.09.2021**

PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN
SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS / SRL

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Planungsanlass	3
2	Allgemeine städtebauliche Zielsetzungen	3
3	Bauleitplanerische Gesichtspunkte	4
4	Satzungsbereich „Grafeld - Orthauser Straße“	5
4.1	Lage und Größe des Satzungsbereiches	5
4.2	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	7
4.3	Situation der Bauleitplanung	7
4.4	Bestand	7
4.5	Standortentscheidung und Planungsabsicht	7
4.5.1	Erläuterung zu den näheren Bestimmungen	8
4.5.2	Verkehrserschließung	9
4.6	Landespflegerische Beurteilung	9
4.6.1	Rechtliche Grundlagen	9
4.6.2	Fauna	11
4.6.3	Landespflegerische Empfehlungen	11
4.7	Immissionsschutz	14
4.7.1	Verkehrsimmissionen	14
4.7.2	Landwirtschaftliche Immissionen	14
4.7.3	Gewerbliche Immissionen	15
4.7.4	Altlasten	15
4.8	Ver- und Entsorgung	15
4.9	Brandschutz	16
4.10	Denkmalschutz	16
5	Auslegungsvermerk	16

1 Planungsanlass

Innerhalb des Satzungsbereichs befindet sich u.a. ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb, dessen früherer Schweinestall mit Nebenanlagen zwar noch vorhanden ist, aber wirtschaftlich nicht genutzt wird. Die Tierhaltung wurde aufgegeben und wird auch nicht wieder aufgenommen.
Ziel der vorliegenden Planung ist es, den Charakter als Außenbereichsgebiet zu erhalten, aber gleichwohl den Belangen der nicht mehr vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung dadurch Rechnung zu tragen, dass dieses Gebiet für weitere wohnbauliche und (vertretbare) gewerbliche Zwecke nutzbar gemacht wird, zumal ein hoher Wohnraumbedarf besteht.
Damit soll unter anderem dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem Erhalt und der Förderung des Wohnstandortes Berge und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Angestrebt wird es, Neubaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen in einem städtebaulich verträglichen und auf den Eigenbedarf abgestellten Umfang zu erleichtern. Zu diesen Zwecken wird die vorliegende Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt.

2 Allgemeine städtebauliche Zielsetzungen

Leitbild nachhaltige Entwicklung

Grundlegendes Ziel auch im Rahmen der baulichen Entwicklung ist es, die Gemeinde Berge als ländliche Siedlung und damit als historisch gewachsene, lokale soziale Gemeinschaft zukunfts- und lebensfähig zu erhalten. Dazu sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gemeinde für ihre Bewohner, vor allem auch für die Jugend, sowie für Touristen und Besucher, lebenswert und attraktiv zu gestalten.

Auch die vorliegende Planung basiert auf städtebaulichen **Zielsetzungen**, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinde mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf die Gemeinde Berge als Gesamtheit und sind als übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhan-

dener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordnens flächen- und raumfunktional gegliedert.
Die Gemeinde Berge ist der Auffassung, dass die Gemeinde selbst im Rahmen ihrer kommunalen Vorsorgeplanung Anstrengungen unternehmen muss, um die Vitalität der Gemeinde zu erhalten und fortzuentwickeln. Vorraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung ist die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Hierbei stellt insbesondere die Erhaltung und Stärkung des Wohnstandortes sowie die Förderung des Gewerbesektors einen besonders wichtigen Faktor dar.

3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).
Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Gemeinde Berge ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Außenbereichssatzung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die Gemeindeentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in gewachsenen Siedlungen im Außenbereich wird dazu beigetragen, dass die Bevölkerung in den Räumen verbleiben kann und dass der Arbeits- und Wohnstandort Berge gesichert wird. Damit werden Schritte unternommen, um die Lebensqualität in der Gemeinde zu verbessern und zu festigen.

4 Satzungsbereich „Grafeld - Orthauser Straße“

4.1 Lage und Größe des Satzungsbereiches

Das ca. 3,2 ha große Satzungsgebiet liegt westlich des Ortsteils Grafeld, unmittelbar westlich der Orthauser Straße und unmittelbar südlich des Orthauser Moorwegs.

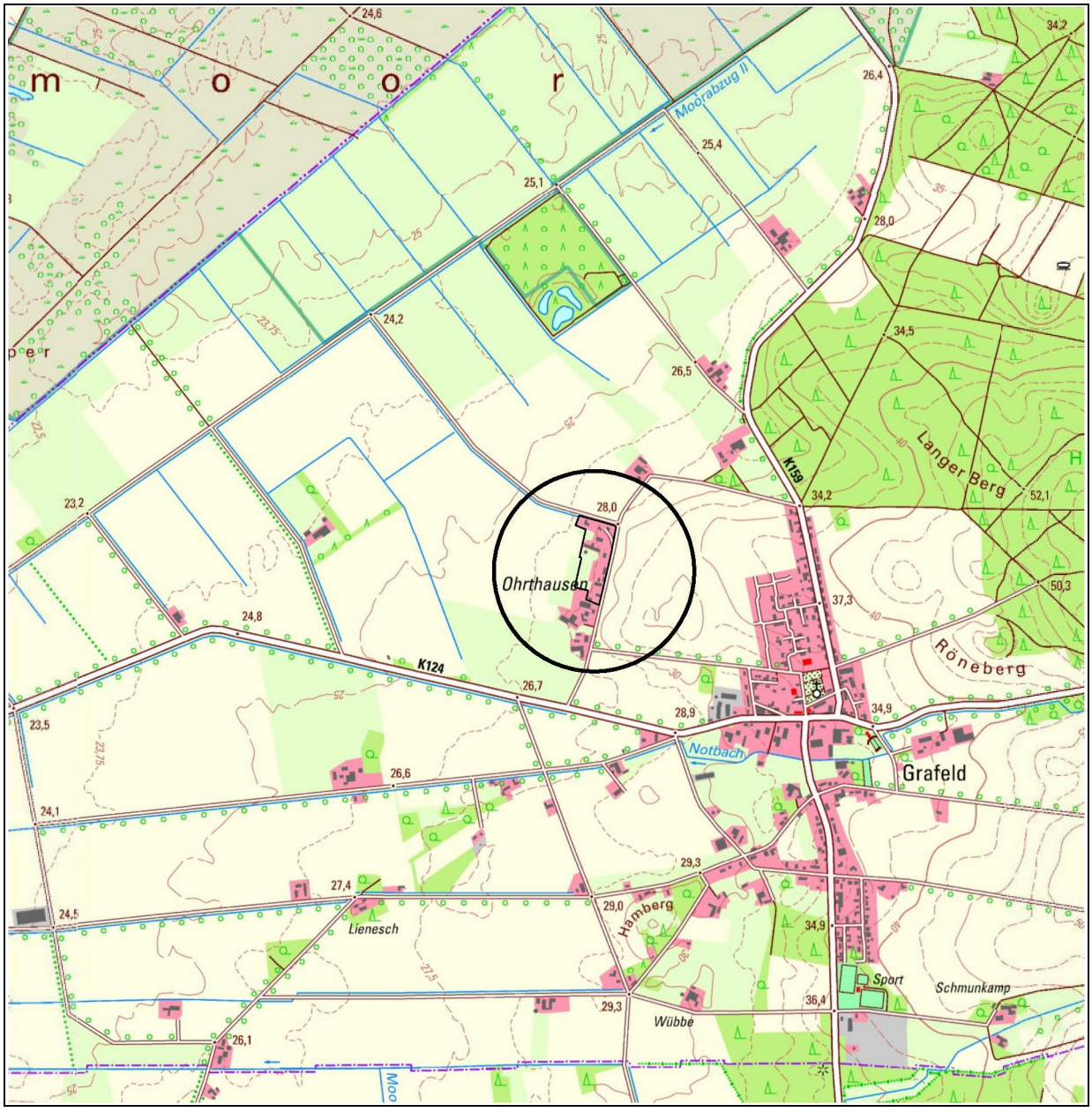

0 250 500 750 1000 1250 m

Original: Topographische Karte M 1:25.000

Außenbereichssatzung „Grafeld - Orthauser Straße“	Übersichtskarte	M. 1 : 25.000

0 50 100 150 200 250 m

Original: ALKIS-Daten, LGLN

Außenbereichssatzung „Grafeld - Orthauser Straße“ Satzungsbereich M. 1 : 5.000

4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Nach dem RROP für den Landkreises Osnabrück (2004) liegt der Satzungsbereich tlw. in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und in einem Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft.

Landschaftsrahmenplan (LRP)
Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) trifft für den Satzungsbereich keine Funktionsbestimmungen („weiße Fläche“). Westlich des Satzungsbereich werden Flächen als würdig für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dargestellt. Ein LSG wurde dort bis heute jedoch nicht festgesetzt.

Schutzstatus
Der Satzungsbereich unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

4.3 Situation der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne (B-Pläne) bestehen für den Bereich und sein Umfeld nicht.

4.4 Bestand

Das Gebiet und sein Umfeld stellen einen kleinen Siedlungsansatz im Außenbereich dar, mit einer aufgegebenen tlw. leerstehenden Hofstelle, Wohnhäusern, zugehörigen Nebenanlagen und Gärten, sowie Straßen. Im Umfeld erfolgt derzeit überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung.

4.5 Standortentscheidung und Planungsabsicht

Der Satzungsbereich „Grafeld - Orthauser Straße“ ist bislang nicht als Baufläche im FNP dargestellt. Das Areal ist jedoch insgesamt durch die vorhandene und umgebende Wohnbebauung baulich-funktional (vor-) geprägt. Damit ist die angemessene Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten, insbesondere für den Eigenbedarf in diesem Gemeindeteil, als sinnvolles städtebauliches Ziel im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu werten.
Die Gemeinde Berge hat sich nach umfangreichen Diskussionen dazu entschlossen, keinen B-Plan aufzustellen, sondern die grundsätzliche Zuordnung des Satzungsbereiches zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB beizubehalten. Die Möglichkeiten zur Errichtung baulicher Anlangen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sind stark beschränkt. Grundsätzlich wird vom Gesetzgeber beabsichtigt, den Außenbereich von baulichen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind daher nur bestimmte „privilegierte“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 8 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.
Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 3 BauGB) und die Erschließung gesichert ist.
In § 35 Abs. 4 BauGB werden einige sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB näher bestimmt und durch ergänzende Regelungen begünstigt („halb-privilegierte Vorhaben“).

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB:
Durch die Außenbereichssatzung können die „sonstigen“ Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB über die „halb-pivilegierten“ Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB hinaus dadurch begünstigt werden, dass bestimmte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB grundsätzlich als nicht beeinträchtigt eingestuft werden. So neutralisiert die Satzung die Darstellung von Flächen für den Wald und Flächen für die Landwirtschaft im FNP sowie den Einwand, dass eine Splittersiedlung entstehen oder verfestigt werden kann, in ihrer Funktion als entgegenstehende öffentliche Belange. Alle anderen öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB sind jedoch mit der erforderlichen Gewichtung zu beachten.

Bedingung für den Erlass einer Außenbereichssatzung ist u.a., dass bebaute Bereiche vorliegen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Die Bereiche müssen bereits wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines Wohnorts haben. Dabei ist zu berücksichtigen,

> „dass die Bebauung eines bebauten Bereichs im Außenbereich verglichen mit einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil weniger dicht und der Eindruck der Geschlossenheit der Bebauung deshalb von vornherein weniger stark sein kann. Je nach den Umständen des Einzelfalles können deshalb zwischen den Gebäuden auch gewisse größere, einen Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB möglicherweise bereits unterbrechende Freiflächen liegen.“[1]

Während Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB Baurechte im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB begründen bzw. klarstellen, begünstigt die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB lediglich Vorhaben, die weiterhin nach § 35 Abs. 2 zu beurteilen sind. Damit ändert die Satzung nichts an der Zuordnung zum Außenbereich sondern modifiziert lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen „sonstiger“ Vorhaben.
Es können durch die Satzung nur Vorhaben begünstigt werden, die Wohnzwecken dienen oder aber kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden (z. B. Beschränkungen zu Art und Umfang der baulichen Maßnahmen, Zahl der Wohnungen, Bestimmungen über die Erschließung). Die Satzung muss grundsätzlich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Die o. g. Kriterien zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung liegen im vorgesehenen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Grafeld - Orthauser Straße“ vor:
1. Es liegen bebaute Bereiche vor, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.
2. Die Bereiche zeigen bereits wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung einer Wohnsiedlung.
3. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
4. Die Erschließung des Satzungsbereiches ist über die vorhandenen Straßen gesichert.

Mit der Außenbereichssatzung „Grafeld - Orthauser Straße“ sollen Vorhaben begünstigt werden, die Wohnzwecken sowie bereits im Satzungsbereich bestehenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
Darüber hinaus werden in der Satzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben getroffen, die nachfolgend erläutert werden.

4.5.1 Erläuterung zu den näheren Bestimmungen

Auf der Planzeichnung der Außenbereichssatzung „Grafeld - Orthauser Straße“ wurden nähere Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben getroffen. Die Bestimmungen berücksichtigen die vorhandene städtebauliche Struktur, die vorhandenen und geplanten Nutzungen und richten sich nach den Vorgaben des § 35 BauGB.

Zu 1) Mit dieser Bestimmung werden die in § 35 Abs. 6 BauGB enthaltenen grundsätzlichen Regelungen aufgeführt.

Zu 2) Die nähere Bestimmung Nr. 2 führt die allgemein zulässigen baulichen Vorhaben auf.

Zu 3) Damit sich die zukünftigen Gebäude harmonisch in das bestehende Ortsbild eingliedern, wird für den Satzungsbereich vorgegeben, dass bauliche Erweiterungen, Umbau-

[1] Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 13.07.2006, Az.: BVerwG 4 C 2.05

ten und Neubauten sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche harmonisch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen.

Zu 4) Die Bestimmung Nr. 4 führt grundsätzliche Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf, die auch für Bauvorhaben im Außenbereich gelten. Im Satzungsbereich ist die Erschließung aufgrund vorhandener Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen gesichert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass im Satzungsbereich auch den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen werden kann. Hier sind jedoch im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren die nach § 35 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 BauGB zu beachtenden öffentlichen Belange konkret zu prüfen.

Zu 5) Mit der Bestimmung Nr. 5 wird klargestellt, dass die sonstigen Bestimmungen des § 35 BauGB grundsätzlich auch für den Bereich der Außenbereichssatzung „Grafeld - Orthauser Straße“ gelten.

4.5.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung ist weiterhin über die bestehenden Straßen gesichert, so dass keine neuen öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich werden.

4.6 Landespflegerische Beurteilung

Bei den Überlegungen zur Aufstellung der vorliegenden Außenbereichssatzung spielten die Belange von Natur und Landschaft ebenfalls eine gewichtige Rolle. Im Hinblick auf die künftige Bebauung ist davon auszugehen, dass Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen werden. Angesichts der hauptsächlich betroffenen Biotoptypen „Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Hausgärten“ ist jedoch hier nicht von besonders schützenswerten Bereichen zu sprechen.
Im Hinblick auf die landespflegerische Wertigkeit und bei Berücksichtigung des Wohnbedarfs zur Deckung des Eigenbedarfs im Satzungsbereich ist die angestrebte bauliche Ergänzung gerechtfertigt. In diesem Sinne ist der Eingriff in den Naturhaushalt dort nicht vermeidbar bzw. die Belange des Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.
Grundsätzlich sollen im Rahmen künftiger Bauvorhaben die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollen die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote beachtet werden. Diese werden durch die Baugenehmigungsbehörde durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

4.6.1 Rechtliche Grundlagen

<u>Eingriffsregelung</u>
Durch die Außenbereichssatzung werden keine Baurechte geschaffen. Die Festsetzung der zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Einzelfall im Rahmen des Bauantragverfahrens bzw. mit der Baugenehmigung. Die Eingriffsregelung erfolgt gemäß BNatSchG oder Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

<u>Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)</u>
Für den vorliegenden Satzungsbereich ergaben sich keine Hinweise auf potenziell beeinträchtigte Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Weiterhin wurde geprüft, inwieweit Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zu erwarten sind.
Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von baulichen Maßnahmen im Satzungsbereich ausgehen werden.

Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden u.a. auch die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt. Im § 44 BNatSchG heißt es:

> „(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
>
> 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
> 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
> 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
>
> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Aufgrund der Bestandssituation ergaben sich für die vorliegende Planung keine Hinweise auf einen speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungsbedarf. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass bei etwaigen geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb der im Satzungsbereich bestehenden Gebäude und Gehölzstrukturen auch europarechtlich geschützte Tierarten betroffen sein könnten (z.B. Fledermäuse). Bei geplanten baulichen Eingriffen in den Gebäude- und Gehölzbestand wäre daher voraussichtlich eine vorherige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.
Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind ergeben, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.
Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen.
Aus artenschutzrechtlichen Gründen soll bei den Baumaßnahmen folgende Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt werden:

> Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll die Beseitigung und der Rückschnitt von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 15.10. bis zum 28.02. erfolgen.

4.6.2 Fauna

Es wurden keine eingehenden faunistischen Erhebungen durchgeführt. Anhand der Flächennutzung sowie des Vegetationsbestandes des Plangebietes und seiner Umgebung lassen sich wichtige Rückschlüsse auf die Bedeutung des Gebietes für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.
Durch diese Außenbereichssatzung würde insbesondere eine Bebauung von bislang intensiv landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen ermöglicht. Trotz der intensiven Nutzung und der teilweise vorhandenen Bebauung ist das Plangebiet Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Sie haben sich an den Lebensraum bäuerliche Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen angepasst. Typische Tierarten dörflicher Siedlungen und Randlagen (Auswahl):

Vögel	**Säugetiere**	**Wirbellose**
Fasan	Wildkaninchen	div. Laufkäferarten
Ringeltaube	Feldmaus	div. Asseln
Goldammer	Maulwurf	div. Springschwänze
Bachstelze	Wühlmaus	div. Spinnenarten
Hausrotschwanz	Großes Wiesel	div. Kurzflüglerarten
Rabenkrähe	Mauswiesel	div. Tagfalter
Amsel	Rotfuchs	div. Heuschrecken
Rotkehlchen	Steinmarder	div. Schmetterlingsarten
Haussperling	Hausmaus	etc.
Grünfink	Wanderratte	
Elster	Igel	
Kohlmeise		
Blaumeise		

Aufgrund der räumlichen Nähe verschiedener Biotoptypen wie Ackerflächen, Hausgärten, Einzelbäume, ist der Satzungsbereich auch für Tierarten anderer Lebensräume von Bedeutung. Durch Bebauung würden insbesondere Arten des Siedlungsraumes, der Gärten und Parks gefördert werden.
Insgesamt ist eine durchschnittliche faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen.

4.6.3 Landespflegerische Empfehlungen

Zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden für den Satzungsbereich daher folgende Maßnahmen empfohlen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Begrenzung der Bodenversiegelung;
- Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze (gemäß der nachfolgenden Listen) für geplante Anpflanzungen;
- Versickerung des unschädlich belasteten Niederschlagwassers auf den Grundstücken.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen angrenzender Flächen sind zu vermeiden.
Die nachfolgenden Artenlisten enthalten eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für Anpflanzungen. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze und stadtklimafeste, klimaresiliente Gehölzarten
In der Regel sollten in Gärten und Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise die standortheimische Gehölze verwendet werden, da an diese Arten auch die überwiegende

Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind. Auf Extremstandorten, im Straßenseitenraum und kleineren, z. B. sonnenexponierten Pflanzbeeten auch in höherem Maße die sonstigen an die Auswirkungen des Klimawandels voraussichtlich angepassten (klimaresilienten) Arten.

Bäume		**Sträucher**	
Acer campestre	Feldahorn	*Cornus mas*	Kornelkirsche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	*Corylus avellana*	Hasel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	*Crataegus monogyna*	Eingriffeliger Weißdorn
Alnus glutinosa	Rot-Erle	*Crataegus laevigata*	Zweigriffeliger Weißdorn
Betula pendula	Sand-Birke	*Cytisus scoparius*	Besenginster
Carpinus betulus	Hainbuche	*Euonymus europaeus*	Europ. Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche	*Frangula alnus*	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	*Ilex aquifolium*	Stechpalme
Populus tremula	Zitter-Pappel	*Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche	*Prunus spinosa*	Schlehe
Prunus padus	Gew. Traubenkirsche	*Rosa canina*	Hunds-Rose
Quercus robur	Stiel-Eiche	*Salix aurita*	Öhrchen-Weide
Quercus petraea	Trauben-Eiche	*Salix caprea*	Sal-Weide
Salix alba	Weiß-Weide	*Salix cinerea*	Grau-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	*Viburnum opulus*	Wasserschneeball
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Ulmus glabra	Berg-Ulme		
Taxus baccata	Eibe		
Tilia cordata	Winter-Linde		
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

Prunus avium	-	Süß-Kirsche	*Cydonia oblonga*	-	Quitte
Prunus cerasus	-	Sauer-Kirsche	*Pyrus communis*	-	Birne
Prunus domestica	-	Pflaume	*Juglans regia*	-	Walnuß
Malus domestica	-	Apfel			

Neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen können auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

Uneingeschränkt (auch) für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	**Deutscher Name:**
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn
Acer platanoides „Columnare“	Säulenförmiger Spitzahorn
Alnus x spaethii	Purpurerle
Amelanchier arborea „Robin Hill“	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus „Fastigiata”	Pyramiden-Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus ornus „Rotterdam”	Blumenesche
Gleditsia triacanthos „Skyline“	Dornenlose Gleditschie
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Malus tschonoskii	Wollapfel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus padus „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur „Fastigiata“	Pyramiden-Eiche
Quercus robur „Fastigiata Koster“	Pyramiden-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Robinia pseudoacacia „Bessoninana”	Kegel-Robinie
Robinia pseudoacacia „Nyirsegi”	Robinie
Robinia pseudoacacia „Sandraidiga”	Robinie
Robinia pseudoacacia „Semperflorens”	Robinie
Robinia pseudoacacia „Umbraculifera”	Kugel-Robinie
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus intermedia „Brouwers“	Oxelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire”	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata „Rancho“	Amerikanische Stadtlinde
Tilia tomentosa „Brabant“	Brabanter Silberlinde
Tilia x europaea „Euchlora“	Krimlinde
Tilia x europaea „Pallida“	Kaiserlinde
Tilia x flavescens „Glenleven“	Kegellinde
Ulmus x hollandica „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige, für Gärten und Grünflächen geeignete stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		**Sträucher**	
Acer monspessulanum	Felsen-Ahorn	*Amelanchier lamarkii*	Kupfer-Felsenbirne
Castanea sativa	Edelkastanie	*Amelanchier ovalis*	Gew. Felsenbirne
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	*Buddleja alternifolia*	Schmetterlingsflieder
Celtis australis	Europ. Zürgelbaum	*Buddleja davidii*	Sommerflieder
Corylus colurna	Baumhasel	*Eleagnus angustifilia*	Schmalblättrige Ölweide
Crataegus carrierei	Apfeldorn	*Euonymus alatus*	Korkflügelstrauch
Crataegus crus-galli	Hahnendorn	*Hippophae rhamnoides*	Sanddorn
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum	*Ligustrum vulgare*	Liguster
Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	*Rhamnus cathartica*	Echter Kreuzdorn
Sophora japonica	Schnurbaum	*Viburnum lantana*	Wolliger Schneeeball
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer		
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer		

Ausgleichsmaßnahmen
Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen) erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wären insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen:

- Anlage von mindestens 3 m breiten, freiwachsenden Gehölzstreifen zur Eingrünung der Baugrundstücke,
- Durchgrünung des Plangebietes mittels Einzelbaumpflanzungen in den Privatgärten.

Wünschenswert wären zusätzliche, freiwillige Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen des Gebietes sowie freiwillige Dach- und Fassadenbegrünungen. Zufahrten, Terrassen etc. können ohne Funktionalitätseinbußen häufig auch ohne Vollversiegelung als wassergebundene Wegedecke, Schotterfläche oder Rasenpflaster befestigt werden.

4.7 Immissionsschutz

4.7.1 Verkehrsimmissionen

Die Dohrener Straße (K 124) liegt ca. 400 m südlich und die Herzlaker Straße (K 159) liegt ca. 800 m östlich des Satzungsbereichs. Sonstige Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen liegen ebenfalls nicht im näheren Umfeld des Satzungsbereichs. Mit erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen ist insgesamt nicht zu rechnen.

4.7.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Der Satzungsbereich liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Gemeindeteil Berges. Innerhalb des Satzungsbereichs befindet sich u.a. ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb, dessen früherer Schweinestall mit Nebenanlagen zwar noch vorhanden ist, aber wirtschaftlich nicht genutzt wird. Die Tierhaltung in dem von der Landwirtschaftskammer genannten Stall innerhalb des Satzungsbereichs wurde im Zuge der Errichtung eines Wohngebäudes - ebenfalls innerhalb des Satzungsbereichs - bereits im Jahr 2014 eingestellt. Hierfür liegt eine rechtsverbindliche Erklärung des Eigentümers vor. Ein wesentlicher Grund für den Erlass der Außenbereichssatzung ist die wirtschaftlich sinnvolle nicht landwirtschaftliche Nutzung eben dieser Hofstelle.
Im Umfeld des Satzungsbereichs bestehen landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Dementsprechend wird im Hinblick auf die Einstufung des Satzungsbereiches bezüglich des zulässigen Störgrades bei landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen auf folgendes hingewiesen:

1. Der Satzungsbereich bleibt auch künftig Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Aufgrund der Lage in einem ländlich-bäuerlichen Schwerpunktbereich sowie der geplanten Nutzung kann das Plangebiet hinsichtlich des zulässigen Störgrades wie ein Dorfgebiet (MD) eingestuft werden. Nach der Geruchs-Immissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL) liegt der Grenzwert für Dorfgebiete bei 0,15. In MD ist nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben.
2. Nach den Auslegungshinweises zur GIRL, vom 29.02.2008, Kapitel 3.1, sind in begründeten Einzelfallen Zwischenwerte im Übergangsbereich von Außenbereich zu Dorfgebieten (bis zu 0,20) möglich (vgl. auch OVG NRW Urteil vom 26.04.2007 (7 D 4/07.NE)).
3. Unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls im Außenbereich kann gemäß der Auslegungshinweise zu Nr. 3.1 GIRL sogar ein Wert von 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden.

Nach Auffassung der Gemeinde ist aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Satzungsbereichs und seiner Umgebung eine Geruchsbelastung bis 25% (entspricht einem Immissionswert von 0,25) noch als vertretbar anzusehen.

Ergänzend:
In einem jüngeren Urteil stellt das Bundesverwaltungsgericht u.a. fest, dass bei einer Geruchstundenhäufigkeit von 34,7 % (entspricht einem Wert von 0,347 nach GIRL) die Grenze zur Gesundheitsgefährdung noch nicht überschritten ist (vgl. hierzu auch BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16, insb. Absätze 13 u. 14).
Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG auch Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig sind, so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umweltbeeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.
Die vorstehendenden gesetzlichen Vorgaben gelten grundsätzlich auch für landwirtschaftliche Stallanlagen. Sobald durch den Betrieb einer vorhandenen Stallanlage schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten sind, müssten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik (z. B. Filteranlagen) an der emittierenden Anlage durchgeführt werden.
Dementsprechend geht die Gemeinde Berge davon aus, dass aufgrund der bestehenden Wohngebäude im Satzungsbereich und dem näheren Umfeld sowie des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und der o.g. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ein verträgliches Nebeneinander zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und der Wohnnutzung möglich und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Eine abschließende Beurteilung bleibt jedoch der Genehmigungsbehörde in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die neue TA Luft verwiesen, nach der u.a. für künftige Tierhaltungsanlagen höhere Anforderungen bezüglich der Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. Gerüche, Stäube, Stickstoffeinträge) zu erwarten sind (vgl. hierzu Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12.12.2020, Kapitel 5.4.7, Bundesrat-Drucksache 760/20).

4.7.3 Gewerbliche Immissionen

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist innerhalb des Satzungsbereichs mit erheblichen Auswirkungen durch gewerbliche Immissionen nicht zu rechen. Eine abschließende Beurteilung bleibt jedoch der Genehmigungsbehörde in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

4.7.4 Altlasten

Altlasten sind weder im Satzungsbereich noch im näheren Umfeld bekannt.

4.8 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss des Satzungsbereiches an die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen für Trinkwasser, Strom, Wärmeversorgung, Kommunikation sowie die Verkehrsanbindung kann sichergestellt werden.
Der Bereich der Außenbereichsatzung „Grafeld - Orthauser Straße“ ist nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Dementsprechend liegt die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 96 NWG tlw. bei den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
Ein Regenwasserkanal ist im Satzungsbereich ebenfalls nicht vorhanden. Dementsprechend wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer der Baugrundstücke gemäß § 96 Abs. 3 NWG das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf ihren Grundstücken schadlos zu beseitigen haben.

Im Zuge künftiger Baumaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass vorhandene Versorgungseinrichtungen nicht beschädigt werden. Zu den Versorgungseinrichtungen sind die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen diesbezüglich, aber auch zum fachgerechten Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Versorgungseinrichtungen, rechtzeitig vor Baubeginn benachrichtigt werden.

4.9 Brandschutz

Im Rahmen von nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nach § 35 BauGB erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von der Baugenehmigungsbehörde geprüft und müssen ggf. durch entsprechende fachgutachtliche Beurteilungen nachgewiesen werden. Dies gilt u.a. auch für die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Brandschutz.
Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen zum Brandschutz sollen dabei gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke erfolgen. Für die Sicherstellung der Löschwassermengen über die abhängige Löschwasserversorgung ist die nach dem Arbeitsblatt W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) erforderliche Löschwassermenge bereitzustellen.
Durch die bestehende Verkehrserschließung sind für den Notfall hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten gegeben.
Auch die unabhängige Löschwasserversorgung soll in einem hinreichenden Umfang gewährleistet werden.
Zur Verteilung und Dimensionierung der nötigen Hydranten bzw. unabhängigen Löschwasserstellen soll rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück Kontakt aufgenommen werden. Die erforderlichen hydraulischen Nachweise sollen rechtzeitig erbracht werden.

4.10 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5 Auslegungsvermerk

Die Begründung zur Außenbereichssatzung „Grafeld - Orthauser Straße“ hat zusammen mit der Planzeichnung der Außenbereichssatzung in der Zeit vom **02.08.2021** bis einschließlich **02.09.2021** öffentlich ausgelegen.